

# RS Vwgh 2019/12/18 Ro 2018/15/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/13/0115 E 14. März 1990 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Ermessensentscheidung muß sich nach § 20 BAO in den Grenzen halten, die das G dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Dabei wird dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" die Bedeutung "berechtigte Interessen der Partei" und dem Begriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung "öffentliche Anliegen an der Einbringung der Abgaben" beigemessen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018150025.J04

### Im RIS seit

18.02.2020

### Zuletzt aktualisiert am

18.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)